

Finanzkommission

Antrag

Vom 26. Mai 2004

Nr. RG 063/2004

Teilrevision 1. des Gesetzes über das Staatspersonal 2. der Schulgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

Beschlussesentwurf 1

Abschnitt I.

§ 48 Absatz 1

§ 48 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

„¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.“

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2004.

Beschlussesentwurf 2

Abschnitt I.

§ 8 Absatz 3

Die Finanzkommission beantragt, die heutige Fassung von Absatz 3 nicht zu ändern.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2004.

Beschlussesentwurf 3

Beschlussesentwurf 4

Beschlussesentwurf 5

Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates vom 4. Mai 2004.

Für die Finanzkommission

Präsident:

Hansruedi Wüthrich

Aktuar:

Anton Strähl

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später.

Berichterstatter der Kommission:

Rolf Grütter, Vizepräsident.